



**Amtsgericht
Lüneburg**

Geschäfts-Nr.:
50 C 310/09

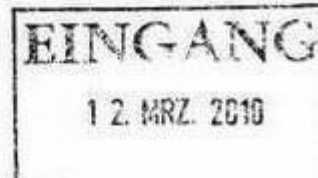
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

- Abschrift -

Verkündet am: 10.03.2010

Oehmichen, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit



der Firma E.ON Avacon Vertrieb GmbH
38350 Helmstedt

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- 1.
- 2.

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwältin Silke Jaspert, Hindenburgstr. 107 A,
21335 Lüneburg
Geschäftszeichen: 0133/09-Ja

hat das Amtsgericht Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom 03.02.2010 durch
den Richter am Amtsgericht Blumenthal

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 %
des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in
Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

- 4.) Die Berufung gegen das Urteil wird zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Rechnungen für Gaslieferungen.

Die Beklagten bezogen von der Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerinnen Gaslieferungen. Streitgegenständlich sind Rechnungen der Klägerin vom 10. Dezember 2006 (Bl. 71 ff.) für den Zeitraum 17. November 2005 bis 22. November 2006 und vom 28. Februar 2008 für den Zeitraum vom 23. November 2006 bis 1. Dezember 2007 (Bl. 78 ff.).

Im Bezugszeitraum hat die Klägerin mehrfach den Gaspreis verändert. Die Parteien streiten um die Berechtigung der Klägerin hierzu. Mit Schreiben vom 11. Januar 2005 (Bl. 61 d.A.) haben die Beklagten einer Preiserhöhung widersprochen und lediglich eine Erhöhung von 2 % für gerechtfertigt gehalten (Bl. 61 d.A.).

Die Klägerin meint, sie sei zur Gaspreiserhöhung berechtigt gewesen, so dass auch die erteilten Rechnungen zutreffend seien. Nach den Berechnungen ergebe sich ein Guthaben zu ihren Gunsten in Höhe von 146,96 €.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie € 146,96 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

Klageabweisung.

Die Beklagten meinen, ein einseitiges Recht zur Preiserhöhung habe der Klägerin nicht zugestanden. Die von der Klägerin in Anspruch genommenen Preisänderungsklauseln seien unwirksam.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst deren Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klägerin kann von den Beklagten keinen weiteren Kaufpreis für geliefertes Gas beanspruchen, § 433 BGB.

Im Einzelnen:

1.

Die Parteien haben keinen schriftlichen Versorgungsvertrag hinsichtlich des Gasbezuges geschlossen. Zwischen den Parteien ist stattdessen ein schlüssiger Vertrag zustande gekommen, indem die Klägerin den Beklagten Gas geliefert hat und diese das Gas verbraucht haben. Dabei hat der Gasversorger die Beklagte ohne deren Rückäußerung automatisch nach ihrem tatsächlichen Verbrauch in den „Erdgas Classic“ Tarif eingestuft und nicht in den Tarif zur Grundversorgung „Erdgas Tarif“. Der „Erdgas Classic Tarif“ ist ein Sonderkumentarif im Sinne der AVBGasV bzw. GasGVV.

Rechtsgrundlagen des Gasbezuges wurden damit die klägerischen Informationsschriften aus Anlass der Einführung der jeweiligen Tarife. Diese Kundeninformationen sind insoweit als allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehen. Hinsichtlich des Tarifs „Erdgas Classic“, der zum 1. Oktober 2003 eingeführt worden ist, wurde durch den Gasversorger öffentlich bekannt gemacht, dass die Preise „bei Bedarf der Energiepreisentwicklung angepasst“ wird (vgl. Anlage B 2, Bl. 232 d.A.).

Mit weiterer Mitteilung aus dem Jahr 2005 wurde bezüglich des Tarifs „Erdgas Classic“ mitgeteilt: „Bei nachhaltiger Preisänderung im Heizölmarkt werden die Erdgaspreise entsprechend angepasst. Diesem Angebot liegt die AVBGasV zugrunde. Die dortigen Regelungen gelten für den Vertrag Erdgas Classic entsprechend“ (vgl. Broschüre Anlage B 2, Bl. 237 d.A.).

Die genannten Klauseln berechtigten den Gasversorger jedoch nicht, die Gaspreise wie geschehen zu erhöhen und die erhöhten Preise den Rechnungen zugrunde zu legen. Die genannten Preiserhöhungsklauseln sind unklar und intransparent und verstoßen somit gegen das Benachteiligungsverbot des § 307 BGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich in der kundenfeindlichsten Auslegung zu prüfen (vgl. BGH NJW 2009, 2662). Die von dem Gasversorger

verwendete Formulierung „bei nachhaltigen Preisänderungen im Heizölmarkt werden die Erdgaspreise entsprechend angepasst“ lässt eine Auslegung zu, nach der der Versorger zwar berechtigt ist, bei Kostensteigerungen die Preise nach oben anzugleichen, aber nicht verpflichtet ist, eine Preisanpassung nach unten vorzunehmen, wenn die Gasbezugskosten seit Vertragsschluss oder seit der letzten Preisanpassung gesunken sind. Bei einer so verstandenen Klausel hätte der Versorger die Möglichkeit, niedrigere Bezugskosten nicht oder erst mit zeitlicher Verzögerung an den Kunden weiterzugeben, Kostensteigerungen hingegen sofort umzusetzen. Eine so verstandene Preisanpassungsklausel benachteiligt den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Hiervon abgesehen ist die Klausel auch intransparent im Sinne des § 305 c Abs. 2 BGB, da in keiner Weise bestimmt ist, in welcher Weise die Anpassung zu erfolgen habe und was überhaupt als nachhaltige Preisänderung gelten solle.

Mithin ist die in Anspruch genommene Preiserhöhungsklausel unwirksam. Sie weicht insbesondere auch der Regelung in § 5 Abs. 2 GasGVV ab, der nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2009, 2667) eine Leitbildfunktion für sämtliche Gaslieferverträge auch außerhalb der Grundversorgung zukommt. Die in der genannten Verordnung enthaltene Klausel soll nach der Rechtsprechung des BGH ein Preisänderungsrecht zu Gunsten des Gasversorgers enthalten. Sofern eine solche Klausel unverändert in Sonderverträge übernommen wird, ist sie zwar als Preisnebenabrede nicht über § 310 Abs. 2 BGB einer Inhaltskontrolle entzogen, gilt aber nicht als ungemessen benachteiligend im Sinne des § 307 BGB. Eine solche unveränderte Übernahme der Klausel aus § 5 Abs. 2 GasGVV liegt hier jedoch nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist auch eine ergänzende Vertragsauslegung im Sinne der §§ 307 Abs. 3, 306 Abs. 2 BGB hier nicht möglich. Der Vortrag der Klägerin, die Parteien hätten jedenfalls eine wirksame Erhöhungsklausel nach dem gesetzlichen Vorbild vereinbart, wenn sie von der Unwirksamkeit der hier zu beurteilenden Klausel gewusst hätten, geht fehl. Ebenso wenig ist erkennbar, dass eine ersatzlose Streichung der unwirksamen Klausel zu einem Ergebnis führt, dass den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt und das Vertragsgefüge völlig einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt (vgl. hierzu BGH, NJW 2008, 2172). Die Klägerin hat zwar vorgetragen, dass im Ergebnis die ersatzlose Streichung der ungültigen Preisänderungsklausel faktisch zu einem Festpreis führe, was bei länger andauerndem

Vertragsverhältnis zu einer Ungleichbehandlung mit Neukunden führe und dem Kunden ermögliche, Gas unterhalb marktüblicher Preise zu beziehen. Dabei verkennt die Klägerin jedoch, dass ihr bzw. ihren Rechtsvorgängerinnen ein entsprechendes Kündigungsrecht für den Fall zugestanden hätte, dass der Kunde - wie hier - der begehrten Preiserhöhung nicht zustimmte. Dieses Kündigungsrecht des Versorgers wiegt die Nachteile, die er durch die mit dem Wegfall der unwirksamen Klausel entstehenden Lücken erleidet, auf. Erst recht nicht von Belang ist der weitere Einwand der Klägerin, sie sei bei Wegfall der Preiserhöhungsklausel unabsehbaren Rückforderungsrisiken ausgesetzt. Dies hat die Klägerin hinzunehmen.

Ist demgemäß eine einseitige Preiserhöhung durch den Gasversorger aufgrund der in Anspruch genommenen Klausel nicht möglich gewesen, so erfolgte der Gasbezug durch die Beklagten auf Grundlage des letzten unwidersprochen gebliebenen Preises. Insoweit ist von einer konkludenten vertraglichen Einigung der Gasvertragsparteien auf den letzten unwidersprochen gebliebenen Preis auszugehen (vgl. BGH, NJW 2009, 502).

Hier haben die Beklagten erstmals am 11. Januar 2005 einer Preiserhöhung durch den Gasversorger widersprochen. Damit haben sie gegen die Preiserhöhung zum 1. Oktober 2004 widersprochen. Demgemäß gilt der vor dieser Preiserhöhung in Darstellung der Preisentwicklung in der Klageschrift, Bl. 18 d.A.

Jedoch haben die Beklagten in ihrem Widerspruchsschreiben eine Erhöhung von 2 % zugebilligt. Damit haben die Beklagten der vom Versorger erstrebten Preiserhöhung um einen höheren Betrag, nämlich um 0,30 ct. pro Kilowattstunde teilweise zugestimmt. Nach Auffassung des Gerichtes ist die Erklärung der Beklagten bei Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB auch nicht als Ablehnung des klägerischen Preiserhöhungsverlangens anzusehen. Die Interpretation als lediglich abändernde Annahme, die als neues Angebot zu verstehen sei und als solches von der Klägerin erneut hätte angenommen werden müssen, scheint abwegig. Deutlich wurde vielmehr, dass die Beklagten die angekündigte Preiserhöhung zum Teil, nämlich hinsichtlich eines Aufschlages von 2 % auf den bisherigen Preis akzeptieren wollten und lediglich der darüber hinausgehenden Preiserhöhung widersprechen wollten. An dieser Zustimmung haben sich die Beklagten festhalten zu lassen, § 242 BGB.

Aus dieser schlüssigen Zustimmung der Beklagten zu einer Preiserhöhung um 2 % kann die Klägerin jedoch nicht herleiten, die Beklagten hätten hierdurch allgemein ein

künftiges Recht der Klägerin zugestanden, Preiserhöhungen vornehmen zu dürfen. Eine solche Gestattung wäre als individualvertragliche Abrede ohne Weiteres möglich gewesen. Einen derartigen Erklärungsinhalt kann dem Widerspruchsschreiben der Beklagten jedoch nicht entnommen werden. Vielmehr haben sich die Beklagten in ihrem Widerspruchsschreiben alleine mit dem letzten Preiserhöhungsverlangen des Gasversorgers auseinander gesetzt. Anhaltspunkte dafür, wie die Beklagten hinsichtlich weiterer zukünftiger Preiserhöhungen durch den Gasversorger stehen würden, finden sich in dem Schreiben nicht.

2.

Nach allem ergibt sich, dass Grundlage der klägerischen Forderung der letzte unwidersprochene Preis sein muss. Dieser beläuft sich auf einen Arbeitspreis von 3,45 ct/KWh. Diesem ist jedoch der zugestandene Aufschlag von 2 % hinzuzurechnen, es errechnet sich ein Gaspreis von 3,52 ct/KWh. Abzuziehen hiervon ist der unstrittig durch den Gasversorger gewährte Rabatt von 0,13 ct/KWh für den gleichzeitigen Bezug von Strom. Mithin bleibt als Vertragspreis ein Betrag von 3,39 ct/KWh, der als letzter unwidersprochen gebliebener Preis dem weiteren Gasbezug der Beklagten zugrunde lag.

Übertragen auf die erste hier streitgegenständliche Rechnung für den Zeitraum 17. November 2005 bis 22. November 2006 ergibt sich, dass der in diesem Zeitraum liegende Gasverbrauch von 19.366,124 Kilowattstunden einen Nettobetrag von € 656,51 ergibt. Brutto hatten die Beklagten daher einen Gesamtbetrag von 781,25 € zu zahlen.

In die Rechnung eingestellt wurde stattdessen durch die Klägerin ein Betrag von € 1.206,42 brutto hinsichtlich des Gasbezuges, so dass sich insoweit eine Überzahlung durch die Beklagte in Höhe von € 425,17 ergibt. Dies führt auch in Ansehung des der Klägerin jeweils zusätzlich zustehenden Grundpreises nicht dazu, dass die Klägerin den mit der Klage beanspruchten Betrag von € 146,96 als Saldo tatsächlich beanspruchen kann.

Die prozessuale Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Das Gericht meint, dass zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung die Zulassung der Berufung in diesem Falle geboten ist, § 511 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Dies war so auch von der Klägerin beantragt worden.

Blumenthal
Richter am Amtsgericht